

Aufgrund des Redaktionsschlusses am Mittwoch können die Informationen bzgl. Corona freitags bereits schon überholt sein.

Bitte schauen Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.wimsheim.de

Foto: wildpixel/iStock / Getty Images Plus

Terminfreie Öffnungszeiten des Rathauses:

Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr,
Freitag 07:00 - 08:30 Uhr.

Corona-Regel im Überblick Stand: 27.10.2020

Immer: Einhalten der AHA + A + L Regeln



Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes zum 24.10.2020



Foto: Grassetto/iStock/Getty Images Plus

Die nächste Elektrogeräte-Entsorgung ist am 04.11.2020

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen zur Corona-Pandemie – Eine sehr dynamische Entwicklung und deren Auswirkungen auf unseren Ort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
letzte Woche habe ich Sie an dieser Stelle über den aktuellen Stand zur Corona-Pandemie und deren Auswirkungen informiert. Auf der Titelseite hatten wir die vermeintlich aktuellen Regelungen veröffentlicht. Leider entwickelt sich die Situation derart dynamisch, dass zwischen dem Redaktionsschluss des Amtsblattes am Mittwoch und der Verteilung am Freitag ein gänzlich anderer Sachstand eingetreten war und die Informationen nicht mehr zutreffend waren.

Was hatte sich mit der Allgemeinverfügung am 24.10.2020 geändert?

Am Freitag hat das Landratsamt Enzkreis mittels einer Allgemeinverfügung weitergehende Maßnahmen verfügt. In gemeinsamer Absprache der Stadt Pforzheim, dem Enzkreis sowie den Enzkreisgemeinden wurden u.a. die zulässigen Teilnehmerzahlen für Ansammlungen und Versammlungen reduziert. Parallel dazu wurden in allen Gemeinden des Enzkreises die öffentlichen Einrichtungen geschlossen. Den genauen Regelungsinhalt entnehmen Sie bitte der im Amtsblatt abgedruckten Allgemeinverfügung des Enzkreises und der Gemeinde Wimsheim.

Warum wurden diese Maßnahmen notwendig?

Die Fallzahlen sind in den letzten Tagen stark gestiegen und die Infektionsketten sind teilweise nur noch sehr schwer nachvollziehbar und zu unterbrechen. Um diesen Anstieg zu mindern, war es leider erforderlich, weitergehende Maßnahmen zur Kontaktreduzierung zu treffen. Bei einem weiter ungebremsen Anstieg der Fallzahlen werden auch die Anzahl der Fälle höher, welche intensivmedizinisch versorgt werden müssen. Diese Klinikkapazitäten gilt es nicht zu überfordern.

Welche Auswirkungen hatten diese Maßnahmen bezogen auf Wimsheim?

Betrieb der KiTa und Grundschule

Der eingeschränkte Betrieb der KiTa und der Grundschule unter Pandemiebedingungen u.a. mit Trennung der Gruppen/Klassen sowie erhöhten Hygieneanforderungen wird fortgeführt. Eine Schließung der Einrichtungen ist aktuell nicht geplant.

Nutzung der öffentlichen Einrichtungen Hagenschießhalle, Vereinsräume und altes Schulhaus und Auswirkungen auf die Aktivitäten der Vereine/Institutionen

Seit dem 26.10.2020 sind die vorgenannten Einrichtungen ausschließlich für die Nutzung durch die KiTa/Grundschule, für Sitzungen des Gemeinderats sowie die nach der seitherigen „Corona-Verordnung Sport“ möglichen Nutzungen durch die Vereine geöffnet. Insbesondere für die Vereinsräume und das alte Schulhaus bedeutet dies faktisch eine komplette Schließung. Wir haben versucht alle Nutzer rechtzeitig zu informieren, dies ist uns in der Kürze der Zeit leider nicht gelungen. Einige Kursteilnehmer standen anfangs der Woche vor verschlossenen Türen, ich bitte hierfür um Entschuldigung.

Gemeinsam mit den Vereinen werden wir versuchen, die für den 09.11.2020 vorgesehene Gemeinschaftssitzung unter erhöhten Hygieneanforderungen in der Hagenschießhalle durchzuführen, um aktuell über Möglichkeiten im Rahmen der Corona-Pandemie zu sprechen.

Ansammlungen und Veranstaltungen sowie Sperrstunde für Gaststätten

5 – 50 – 250 – so lassen sich die reduzierten Teilnehmerzahlen entsprechend der Allgemeinverfügung des Enzkreises zusammenfassen: Ansammlungen und private Veranstaltungen von mehr als 5 Personen sind ebenso untersagt wie sonstige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden; bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos wird die zulässige Teilnehmerzahl auf maximal 250 Personen beschränkt. Ausgenommen sind der engere Familienkreis analog der Landes-Verordnung sowie Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

Eingeschränkt wird in Pforzheim und dem Enzkreis zudem das Nachtleben. Zwischen 23 Uhr abends und 6 Uhr am Morgen gilt eine Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften.

Dieser Sachstand ist durch die Ergebnisse aus der Bund-Länder-Konferenz, welche am 28.10.2020 nach Redaktionsschluss stattgefunden hat, bereits nicht mehr aktuell. Die dort vereinbarten strengeren Regelungen wirken sich teilweise auch auf die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Allgemeinverfügung der Gemeinde Wimsheim aus und müssen, abweichend von der Allgemeinverfügung, beachtet werden.

Wir werden über diese weiteren Maßnahmen nach der Umsetzung durch das Land Baden-Württemberg aktuell auf unserer Homepage www.wimsheim.de berichten.

Fallzahlen Wimsheim

Aus der Bevölkerung wird auch nach aktuellen Fallzahlen für Wimsheim nachgefragt. Stand 28.10.2020 sind aktuell zwei Personen in Wimsheim infiziert und 7 als Kontaktpersonen eingestuft. Dies ist immer nur eine Augenblicksbetrachtung. Das Gesundheitsamt versucht auf der Homepage des Enzkreises www.enzkreis.de möglichst aktuelle Zahlen für den gesamten Kreis und unregelmäßig auch gemeindebezogen zu veröffentlichen.

Unabhängig von den konkreten Regelungen werden wir einen weiteren Anstieg der Fallzahlen nur gemeinsam verhindern, indem wir die Kontakte auf ein notwendiges Minimum reduzieren. Dies ist für eine offene und auf sozialen Kontakten beruhende Gesellschaft schwierig und im Einzelfall sicher nur schwer hinnehmbar. Ich möchte dennoch erneut appellieren, halten Sie sich an die geltenden Regeln, nur so verringern wir den Anstieg der Fallzahlen, schützen andere und können damit noch weitergehende Maßnahmen hoffentlich vermeiden.

Ihr
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Regelungen über infektionsschützende Maßnahmen und zur Benutzung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Wimsheim

Die Gemeinde Wimsheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung folgender Einrichtungen ist für die Öffentlichkeit verboten:

- Jugendtreff Kirchgasse 5

2. Folgende Einrichtungen sind mit Einschränkungen unter Pandemiebedingungen geöffnet:

- Bücherei Kirchgasse 5

Der Verleih von Büchern findet nach vorheriger Terminvereinbarung statt.

Im Büchereigebäude Kirchgasse 5 muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die sich im Eingangsbereich des Büchereigebäudes befindenden Desinfektionsmittel-Spender sind zu benutzen.

- Aussegnungshalle / Friedhof

Die Aussegnungshalle steht für Bestattungen unter Beachtung der vorgegebenen Hygieneauflagen zur Verfügung. Die Hygieneauflagen sind vor Durchführung einer Bestattung beim Bürgermeisteramt zu erfragen.

Für Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden von 100 Personen.

Beim Betreten des Friedhofgeländes aus Anlass einer Trauerfeierlichkeit muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Fortsetzung auf Seite 5

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Seit 25. Mai 2020 sind die terminlosen Öffnungszeiten **ausschließlich für Erledigungen beim Einwohnermelde- und Passamt** wie folgt vorgesehen.

Terminfreie Öffnungszeiten

Mittwoch: 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr – 08.30 Uhr

Während diesen terminfreien Öffnungszeiten müssen Sie jedoch auch mit Wartezeiten rechnen.

Für **alle weiteren Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist künftig eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter/-innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0

Telefax 9427 – 25

gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15

mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10

melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14

reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18

ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Karin Lux 9427 – 12

karin.lux@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13

monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17

sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Laura Budach 9427 – 16

laura.budach@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11

yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 – 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29

Stephanie Fleck

buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim

4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne

kindergarten@wimsheim.de

esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

Telefax 07231 / 308-9417

landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 34,

75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an

Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117

Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr

Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Telefon 116 117

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Telefon 116 117

Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818

Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816

Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

Samstag, 31. Oktober 2020

Stadt-Apotheke, Pforzheim, Westliche 23

Telefon 07231 - 1543600

Herz-Apotheke, Mühlacker,

Bahnhofstraße 32

Telefon 07041 - 817522

Schloss Apotheke Vaisana Vaihingen,

Andreastr. 16/1

Telefon 07042 - 3768100

Sonntag, 01. November 2020

(Allerheiligen)

City-Apotheke, Pforzheim,

Westliche 53 (im Volksbankhaus)

Telefon 07231 - 312727

Rosen-Apotheke, Wiernsheim,

Wurmberger Straße 13

Telefon 07044 - 5027

Tierärztlicher Notdienst

31. Oktober und 01. November 2020

Dr. Christiane Hahmann

Tierarztpraxis, Leonberger Str. 48

71296 Heimsheim, 07033 - 33698

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,

71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

- KITA Mühlweg 2

(ab 29.06.2020: Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen)

Ein Betreten des Gebäudes und die Teilnahme an der Betreuung ist nicht möglich, sofern das zu betreuende Kind

mit dem Corona-Virus infiziert ist,

in Kontakt mit einer infizierten Person stand, sofern seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind

Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigt.

Die Verantwortung für die Beachtung dieser Regelungen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Für Personen, die nicht am Kindergartenbetrieb teilnehmen ist ein Zutritt nur in Absprache mit der KiTa-Leitung möglich.

Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden.

- Grundschule Schulstraße 1

(Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen)

Ein Betreten des Gebäudes ist nicht möglich, sofern das zu betreuende Kind

mit dem Corona-Virus infiziert ist,

in Kontakt mit einer infizierten Person stand, sofern seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind

Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigt.

Die Verantwortung für die Beachtung dieser Regelungen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Für Personen, die nicht am Schulbetrieb teilnehmen ist ein Zutritt nur in Absprache mit der Schulleitung oder dem Schulsekretariat möglich.

Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden.

Eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes ist während des Andauerns der Pandemiestufe 3 nicht zulässig.

- Hagenschießhalle

Die Hagenschießhalle ist mit Wirkung vom 01.11.2020 geschlossen mit Ausnahme des Trainings- und Übungsbetriebs entsprechend § 3 der Corona-Verordnung Sport i.d.F. vom 23. Oktober 2020 sowie kommunalen Veranstaltungen (u.a. Gemeinderatssitzungen)

- Vereinsräume im Kindergarten und Altem Schulhaus, Kirchgasse 5:

Die Vereinsräume im Kindergarten sind geschlossen. Das Alte Schulhaus, Kirchgasse 5 ist geschlossen mit Ausnahme des Trainings- und Übungsbetriebs entsprechend § 3 der Corona-Verordnung Sport i.d.F. vom 23. Oktober 2020.

3. Das Rathaus, Rathausstraße 1 ist für den Publikumsverkehr wie folgt geöffnet:

Öffnungszeiten ohne Terminvereinbarung,

ausschließlich für Erledigungen beim Einwohnermelde- und Passamt:

Mittwoch 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr

Termine nach Terminvereinbarung:

Für weitere Termine des Bürgermeisteramtes ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich. Terminvereinbarungen werden auch beim Einwohnermelde- und Passamt empfohlen.

Im Rathaus muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die sich im Eingangsbereich des Rathauses verfügbaren Desinfektionsmittel-Spender sind zu benutzen.

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind,
- in Kontakt mit einer infizierten Person standen, sofern seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind

- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen,
ist der Zutritt zum Rathaus nicht gestattet. Sie haben telefonisch mit dem Bürgermeisteramt, Tel. Nr. 07044/9427-0 Kontakt aufzunehmen, so dass eine Lösung für das jeweilige Anliegen gefunden werden kann.
- 4. Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie alle nachfolgenden Fassungen sowie die Verordnungen der Landesministerien sind zu beachten. Ebenso ist die Allgemeinverfügung des Enzkreis und der Stadt Pforzheim vom 23.10.2020 zu beachten.
- 5. Die Allgemeinverfügung vom 17. Juli 2020 tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Bürgermeisteramt -Hauptamt, Zimmer 7- Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim nach Terminabsprache eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung, Eröffnung) **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt 71299 Wimsheim, Rathausstr. 1 / Ecke Kirchgasse oder beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim zu erheben. Bei schriftlicher Rechtsbehelfseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei der genannten Behörde eingeht.

Wimsheim, 30.10.2020

gez.

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Das Landratsamt Enzkreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

A. Entscheidung

Im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim und nach Beteiligung der Gemeinden des Enzkreis ergehen die folgenden Anordnungen:

I.

1. Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung nach Ziff. I.1. sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

II.

1. Private Veranstaltungen mit über 5 Teilnehmenden und sonstige Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt.
2. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos mit über 250 Teilnehmenden sind untersagt.
3. Die Anzahl nach Ziff. II.1. darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme nach Ziff. I.2. vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl nach Ziff. II. 1 und 2. bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

III.

1. Die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz beginnt um 23.00 Uhr - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und endet um 6.00 Uhr des Folgetages.
2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., verboten.

3. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

IV.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4c) Straßengesetz.
2. Bei Beerdigungsfeiern (Beerdigung oder Trauerfeier) besteht für alle Teilnehmenden während des Aufenthalts auf dem Friedhof die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

V.

1. Sofern gegen die Teilnahmereduzierungen nach Ziff. I. und II. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.
2. Sofern gegen die Einhaltung der Sperrzeit nach Ziff. III.1. und während der Sperrzeit gegen das Alkoholausschank-, Alkoholabgabe und Alkoholverkaufsverbot nach Ziff. III.2. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
3. Sofern entgegen Ziff. III.3. innerhalb von Alkoholverbotszonen nach 23:00 Uhr alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,- € angedroht.
4. Sofern entgegen Ziff. IV eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

VI.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VII.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird.

VIII.

Die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg gelten weiterhin in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb der letzten 7 Tage zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am 22.10.2020 bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und bei 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im gesamten Kreis- und Stadtgebiet. Eine lokale Fallhäufung mit enger örtlicher Begrenzung ist nicht festzustellen. Vielmehr zeigen sich diffuse, nicht mehr nachvollziehbare Infektionsketten. Daher besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, sondern es besteht ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Enzkreis und die Stadt Pforzheim hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam und kommt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Mit Beschluss vom 18.10.2020 hat die Landesregierung infolge des landesweiten Anstiegs der Fallzahlen über den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) zum 19.10.2020 geändert.

Der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten lassen sich nach aktuellem Stand oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grundlage von § 32 i.V.m. §§ 28 – 31 IfSG angeordnet, dass nach § 20 Abs. 1 CoronaVO die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen können.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG ZustVO).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSG ZustVO BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 22.01.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG ZustVO rechtzeitig beteiligt wurden. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 1 Abs. 6a S. 3 IfSG ZustVO im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Enzkreis nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Der Anwendungsbereich von § 28 IfSG ist aufgrund der erheblichen Zunahme der Fallzahlen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim eröffnet.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim ist zwischenzeitlich die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Dabei liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim (Stand. 22.10.2020).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr — die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des S 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt — gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/1 1). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

a) Zu Ziff. A. I. u. II.

Die Anordnungen der Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen bei Ansammlungen bzw. privaten Veranstaltungen, auf 50 Personen bei sonstigen Veranstaltungen und auf 250 Personen bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos sind verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen. Diese Reduktion von Kontaktmöglichkeiten ist geeignet, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzuschränken und damit die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Da das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, bedeutet jeder einzelne mögliche Kontakt ein Risiko. Die Übertragungsmöglichkeiten steigen überproportional mit der Anzahl der in Kontakt stehenden Menschen. Durch die Halbierung der Teilnehmerzahl bei Ansammlungen und privaten Veranstaltungen von 10 Teilnehmenden nach §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 Nr. 1 Corona-Verordnung auf 5 Teilnehmenden, bei sonstigen Veranstaltungen von 100 Teilnehmenden nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Corona-Verordnung auf 50 Teilnehmenden und bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos von 500 Teilnehmenden nach § 5 Abs. 3 Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst auf 250 Teilnehmenden können die möglichen Kontakte mehr als geviertelt werden. Folglich wird eine erhebliche Reduzierung der Verbreitungsmöglichkeit des Virus erreicht.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es gerade auf privaten Feierlichkeiten, Treffen im Familien- und Freundeskreis oder bei Veranstaltungen zu einer breiten Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gekommen ist. Im Hinblick darauf, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen, bei vielen Betroffenen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Treffen bzw. Veranstaltungen mit Menschen besonders gefährdend. Durch diese Maßnahme wird zwar die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt sowie die Grundrechte der Veranstalter und Betreiber der Kunst- und Kultureinrichtungen betroffen. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit für einen nicht unerheblichen Personenkreis gegenüber.

b) Zu Ziff. A.III.

aa) Die Anordnung, dass im Kreis- und Stadtgebiet die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz fortan um 23:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf den Zeitraum ab 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um die weitere Verbreitung der Virusinfektion SARS-CoV 2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für Angebote der abendlichen Freizeitgestaltung durch das zunehmende erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Die Erkenntnisse der letzten Wochen haben zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

bb) Die Regelungen unter Ziff. A.III.2. und 3. knüpfen an die Regelung von Ziff. A. III.1. der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehen kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen.

Das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar.

Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach größere Teile insbesondere jugendlicher Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. A.III.1. letztlich völlig leerlaufen lassen, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 23:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und einer fortgesetzten Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23:00 Uhr abnimmt.

Die Ausgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahrenmissbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierte Bereichen nach 23:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 23:00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotszeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 23:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

c) Zu A.IV.

Die Anordnung, dass in Fußgängerbereichen und auf Beerdigungsfeiern dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zu verlangsamen.

Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts findet der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen kann, nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Ausstoß von Aerosolen verhindern oder zumindest minimieren und so zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Übertragung in den geregelten Bereichen, wo sich Menschen verschiedener Altersgruppen begegnen, zusammentreffen oder in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer konsequent eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Mildere Mittel, die eine gleichwertige Geeignetheit aufweisen sind nicht ersichtlich, da nur durch eine dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht die Reduktion des Aerosolausstoßes und damit die Verbreitung des Virus in den genannten Bereichen effektiv sichergestellt werden kann. Insbesondere genügt die Möglichkeit, bei

ausreichendem Abstandhalten auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, nicht, um den bezweckten Erfolg zu erreichen. Das in Fußgängerbereichen typische Personenaufkommen ist aufgrund der wechselnden Personenanzahl- und Dichte gerade durch eine Dynamik bzgl. der sich verschiebenden Abstände zueinander geprägt. Dem kann nur mittels einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht begegnet werden.

Aufgrund der Gefährdung der besonders schützenswerten Grundrechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch das Virus, steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit daher zurück.

d) Im Ergebnis sind die Maßnahmen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig.

3. Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend für der jeweiligen angeordneten Maßnahme nach Ziff. A. I.-IV auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist zudem der Höhe nach angemessen.

IV. Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

C. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung des Enzkreis über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreis von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird im Internet auf der Homepage des Enzkreis gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres Verbreitungsrisiko mit sich bringt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis mit Sitz in Pforzheim erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pforzheim, den 23.10.2020

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Bastian Rosenau'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Bastian' and the last name 'Rosenau' clearly distinguishable.

Bastian Rosenau

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

Sterbefall

Verstorben am 18. Oktober 2020

Herr Kurt Theodor Beilharz, Wimsheim, 88 Jahre

Wir gratulieren

Herrn Klaus Hess, Lessingstraße 7, zum 70. Geburtstag am 31. Oktober 2020

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm im neuen Lebensjahr alles Gute!

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei

Bücherei Besuch

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bitte beachten Sie immer noch folgendes Vorgehen zu Ihrem Büchereibesuch:

1. Es müssen weiterhin Termine für das Ausleihen und für die Rückgabe der Medien vereinbart werden. Diese Termine bitte per E-Mail oder telefonisch erfragen.
2. Vor Betreten der Bücherei steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung, mit dem sich jeder Besucher die Hände desinfizieren muss.
3. Jeder muss einen Mundschutz tragen. (ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre)
4. Jeder Besucher hat 15 Min. Zeit die Medien abzugeben oder neue auszuleihen (am besten schon online eine kleine Auswahl treffen!).
5. Pro Besuch sind 4 Personen zulässig.

Die **Öffnungszeiten der Bücherei** sind momentan wie folgt:

dienstags von 10-12 Uhr

mittwochs von 16-17 Uhr und

freitags von 16-18 Uhr.

Während diesen Zeiten sind wir telefonisch erreichbar.

Wir bitten um Verständnis, dass das Bücherei-Cafe weiterhin geschlossen bleiben muss.

Herzliche Grüße

Ihr

Bücherei Team



Abfall aktuell

Abfuhrtermine



November 2020

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Recyclinghof Ffritzheim	Recyclinghof Wümlberg	Sonstiges
NOVEMBER					
1 So	Allerheiligen				45. KW
2 Mo					Sperrmüll*
3 Di					
4 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30		E-Geräte*
5 Do					
6 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
7 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
8 So					46. KW
9 Mo	X				
10 Di					
11 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30		
12 Do					
13 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
14 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
15 So					47. KW
16 Mo					
17 Di		14:00-17:30			
18 Mi					
19 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
20 Fr					
21 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
22 So					48. KW
23 Mo	X				
24 Di		14:00-17:30			
25 Mi					
26 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
27 Fr					
28 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
29 So					49. KW
30 Mo					

Zusätzliche Schadstoffsammlung (8.00 Uhr - 12.30 Uhr)

07.11.20: Engelsbrand: Salmbacher Weg

12.12.20: Ötisheim: Parkplatz Ertentalhalle

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Landrat Rosenau und OB Boch stellen Maßnahmen zur Eindämmung der rasant steigenden Corona-Fallzahlen in der Region vor

ENZKREIS. Die Corona-Fallzahlen steigen unaufhörlich und zuletzt rapide an. Im Amtsbezirk des Enzkreis-Gesundheitsamts, zu dem auch die Stadt Pforzheim gehört, wurde der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Ein-

wohner am Mittwoch überschritten. Landrat Bastian Rosenau und Pforzheims Oberbürgermeister Peter Boch haben heute der Öffentlichkeit die Maßnahmen vorgestellt, auf die sie sich gemeinsam mit den Rathauschefs der 28 kreisangehörigen Kommunen einen Tag zuvor verständigt hatten, um die Infektionsrate zu bremsen.

Kernpunkte der Allgemeinverfügung, die ab Samstag gilt, sind eine Halbierung der Obergrenzen aus der Corona-Verordnung des Landes für Teilnehmer von Treffen und Veranstaltungen, eine einheitliche Sperrstunde und ein Alkoholverbot von 23 Uhr abends bis 6 Uhr morgens sowie eine Festschreibung der Maskenpflicht in Fußgängerzonen und bei Beerdigungen. „Wir haben uns ganz bewusst für einheitliche Regeln entschieden, um einen Flickenteppich in der Region zu vermeiden und damit hoffentlich die Akzeptanz zu erhöhen“, betonte der Kreischef.

Neulingens Schultes Michael Schmidt als Sprecher der Enzkreis-Bürgermeister betonte die Einigkeit aller Rathauschefs. Zusätzlich zur Allgemeinverfügung des Kreises hatte man sich darauf verständigt, Hallen und andere Gebäude in Gemeindebesitz nur noch für eigene und schulische Veranstaltungen sowie Vereinssport zur Verfügung zu stellen, zusätzlich im Einzelfall auch für Proben zum Beispiel von Musikvereinen. Für Vereins- und vor allem private Feste stünden diese Liegenschaften vorläufig in allen Kommunen nicht mehr zur Verfügung.

OB Boch lobte die Bevölkerung für ihre Geduld und die Mitarbeit und verband dies mit dem Appell: „Nicht alles, was erlaubt ist, muss man derzeit machen.“ Jeder solle versuchen seine Kontakte um 50 % zu reduzieren. Boch dankte zudem allen Menschen, die in der Corona-Krise an vorderer Front kämpfen – „zum Beispiel die Mitarbeiter, die auch am morgigen Samstag an der Corona-Hotline die Anrufe besorgter Menschen beantworten werden.“

Weniger Kontakte bedeutet weniger mögliche Infektionen 5 – 50 – 250 – so lassen sich die reduzierten Teilnehmerzahlen zusammenfassen: Ansammlungen und private Veranstaltungen von mehr als 5 Personen sind ebenso untersagt wie sonstige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden; bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos wird die zulässige Teilnehmerzahl auf maximal 250 Personen beschränkt. Ausgenommen sind der engere Familienkreis analog der Landes-Verordnung sowie Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

Eingeschränkt wird in Pforzheim und dem Enzkreis zudem das Nachtleben – so, wie es in der Ministerpräsidenten-Konferenz mit der Bundeskanzlerin Anfang Oktober bereits skizziert wurde: Zwischen 23 Uhr abends und 6 Uhr am Morgen gilt eine Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften. In dieser Zeit dürfen an Tankstellen oder in Supermärkten keine alkoholischen Getränke verkauft werden, zudem dürfen während dieser Nachtstunden auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

Konkretisiert wird die Masken-Regelung in Fußgängerzonen: Hier muss der Mund-Nasen-Schutz immer getragen werden – unabhängig davon, ob der Mindestabstand gerade eingehalten werden kann oder nicht. „Das ist eine harte Maskenpflicht, die wir auch kontrollieren werden“, betont Peter Boch. Von Mühlacker hat der Enzkreis die Pflicht zum Tragen einer Maske bei Beerdigungen auch im Freien übernommen. „Dort hat man damit gute Erfahrungen gemacht“, wie Bastian Rosenau erläuterte.

„Wir müssen alles tun, um die Zahlen zu dämpfen“, so OB

und Landrat: „Wenn die Neuinfektionen durch die Decke gehen, kommen die Mitarbeiter im Gesundheitsamt bei der Nachverfolgung der Kontakte nicht hinterher.“ Dann drohe eine unkontrollierte Ausbreitung. Umgekehrt „haben wir alle gemeinsam es in der Hand, die Zahlen soweit zu senken, dass die jetzt erlassenen Beschränkungen aufgehoben werden können – die Lage ist ernst, aber wir können es schaffen.“

Die Allgemeinverfügung ist im Wortlaut unter den Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage des Enzkreises (www.enzkreis.de) nachzulesen.



Schulterschluss in der Region: Neulingens Bürgermeister Michael Schmidt (vorn), Pforzheims Bürgermeister Dirk Büscher und OB Peter Boch mit Landrat Bastian Rosenau, Erstem Landesbeamten Wolfgang Herz und Gesundheitsamtsleiterin Dr. Brigitte Jogerst (von links nach rechts).

Foto: Bild: Enzkreis; Fotograf: J.Hörstmann



Dramatischer Anstieg: Landrat Bastian Rosenau mit den Regions-Kurven der 7-Tage-Inzidenz.

Foto: Bild: Enzkreis; Fotograf: J.Hörstmann

Maskenpflicht auf den Recyclinghöfen – Auch Häckselplätze und Deponie nur mit Mundschutz erlaubt

ENZKREIS. Auf Grund der aktuellen Corona-Verordnung des Landes muss in den Entsorgungseinrichtungen des Enzkreises zum Schutz der Anlieferer und des Betriebspersonals ein Mund- und Nasenschutz getragen werden. Das gilt für das Entsorgungszentrum Hamberg bei Maulbronn ebenso wie für die Recyclinghöfe. Auch auf den Häckselplätzen ist die Maske Pflicht, wenn dort ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen nicht eingehalten werden kann. Personen, die sich nicht an die Vorschrift halten, werden von der Anlieferung ausgeschlossen.

„BeKi – Bewusste Kinderernährung“: Landwirtschaftsamt bietet am 4. November nochmals Info für Eltern mit kleinen Kindern



ENZKREIS. Aufgrund der erfreulich hohen Nachfrage für die Veranstaltung Anfang Oktober lädt das Landwirtschaftsamt im Rahmen der

Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“ nochmals zum Vortrag „Von der Milch zum Brei – Essen und Trinken im ersten Lebensjahr“ ein: Am Mittwoch, 4. November, gibt Benita Schleip von 9:30 bis 11 Uhr fachpraktische Tipps zur Zubereitung, dem Vitamingehalt und zur Haltbarkeit von Babybrei. Außerdem erklärt sie, worauf es im ersten Lebensjahr ankommt und wie die Einführung der Familienkost gelingen kann.

Die Veranstaltung findet im Landwirtschaftsamt in Pforzheim statt und ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist bis 2. November möglich unter landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch bei 07231 308-1800. Fragen zur Veranstaltung beantwortet Mira Neuss vom Landwirtschaftsamt: E-Mail mira.neuss@enzkreis.de.

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 04.11.2020 in Heimsheim

Am **Mittwoch, den 04.11.2020** findet in Heimsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim Zimmer 15 statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 05.11.2020 in Mönsheim

Am **Donnerstag, 05.11.2020** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Soziales

Patientenfürsprecher

Sprechstunden der Patientenfürsprecherin für psychisch kranke Menschen, Christa Feil

(Terminvereinbarung nicht erforderlich):

1. Klinikum Nordschwarzwald in Hirsau (Haus G, Cafino, Zimmer 015, EG) an jedem zweiten Dienstag im Monat von 15 bis 17 Uhr;
in dieser Zeit dort auch telefonisch unter 07051 586-2532 erreichbar
2. Gemeindepsychiatrisches Zentrum Pforzheim, Dillsteiner Straße 3, an jedem dritten Dienstag von 15 bis 17 Uhr
3. bwlv-Zentrum Pforzheim, Luisenstraße 54-56, an jedem ersten Montag im Monat von 14 bis 15 Uhr
4. Tagesstätte des Diakonischen Werkes Pforzheim-Land, Kirchstraße 15/1, Remchingen-Wilferdingen - jeden zweiten Montag im Monat von 11 bis 12 Uhr
5. Gemeindepsychiatrisches Zentrum Mühlacker, Friedrichstraße 24 -
Terminvereinbarung erforderlich
6. generell erreichbar unter Tel. 0151 56992975 oder per Mail an patientenfuersprecher-enz@t-online.de

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail:
ibb-enkreis@pforzheim.de.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Tel: 07044 / 8686 Fax: 07044 / 8174

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Rathausstraße 2 71299 Wimsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Mo - Fr 18:00 - 07:00 Uhr, Sa + So von 7:00 - 7:00 Uhr, Feiertag von 7:00 - 7:00 Uhr

Haus Heckengäu Heimsheim



„Wellness“-Verwöhnen

Wenn bei Regen und Kälte die Bewohner lieber im Haus bleiben, lassen sich die Betreuungsassistentinnen einiges einfallen, um die Bewohner zu unterhalten, zu beschäftigen und auch zu verwöhnen. Bei den festen wöchentlichen Aktivitäten von Gesprächsrunden über verschiedene Gymnastikangebote, Mal- und Musik-Therapie sowie der Beteiligung am Backen und Kochen steht die Aktivierung vorhandener Fähigkeiten im Vordergrund. Auch beim bloßen Zuschauen und Zuhören werden damit Erinnerungen aktiviert. Passiv genießen können die Bewohner „Wellness“-Angebote wie leichte Hand-, Fuss- oder Rückenmassagen, kosmetische Verschönerung mit Masken, Lippenstift und Nagellack. Dazu bequem im Sessel sitzen und Entspannungsmusik hören – so kann Frau und Mann auch Schlechtwetter-Tagen etwas Schönes abgewinnen.

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0, E-Mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54, Fax 94 03 56
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Das Gemeindebüro ist am kommenden Dienstag und Donnerstag geschlossen.

Ansprechpartner: Pfarrersehepaar Haffner aus Mönsheim, Telefon 0 70 44 – 73 04

Seelsorge und Sterbefälle:

Gebiet Nord - Pfarrerin Lehmann, Telefon 0 71 52 / 7 64 39 10;
Gebiet Süd - Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Pfarrerin Lehmann ist vom 28.10. bis 1.11. im Urlaub. In der Zeit übernimmt Pfarrer Fritz die Vertretung im Gebiet Nord.

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Mit Freuden sagt Dank dem Vater, der euch tüchtig gemacht hat zu dem Erbteil der Heiligen im Licht.
Kolosser 1, 12

Wochenlied: „Mitten wir im Leben sind“ (EG 518)

Wochenpsalm: „Herr, wessen soll ich mich trösten? Ich hoffe auf dich.“ aus Psalm 39

Reformationsfest, 01. November 2020

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Reinhart Böhm aus Rutesheim

Predigttext: Jeremia 29, Verse 1, 4 - 7 und 10 - 14

Opfer: Krankenhaus in Tansania (s. Mitteilungen)

10.00 Uhr Mach Mit – Gottesdienst für Kinder ab 4 Jahren (s. Mitteilungen)

Dienstag, 03. November 2020

17.45 Uhr Gebet für die Gemeinde im Gemeindehaus

Mittwoch, 04. November 2020

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Mitteilungen:

„Mein Sonntagmorgen mit Gott“ - Mach Mit!

Am Sonntag, 1. November 2020 treffen wir uns von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Gemeindehaus.

Eingeladen sind alle Kinder ab 4 Jahren. Wichtig: ihr müsst euch vorher bei uns anmelden. Wenn ihr nach der langen Pause zum ersten Mal kommt, bringt bitte das von euren Eltern unterschriebene Datenformular mit. Es brauchen alle Kinder einen Mund-Nasenschutz.

Bei Fragen, könnt ihr uns anrufen

(Simone Burger Tel. 94 01 67 oder Marianne Meisl Tel. 4 29 29). Wir freuen uns auf euch.

Opfer am 01. November 2020

Krankenhaus Mbese in Tansania

Mbese ist ein Dorf mit ca. 9000 Einwohnern im Tunduru-Distrikt der Provinz Ruvuma, ganz im Süden Tansanias. 1959 wurde das Mbese Mission Hospital von deutschen Missionaren gegründet. Fernab der Zivilisation dient es der armen und vernachlässigten Bevölkerung an der Grenze zu Mosambik. Mit seinen 111 Betten versorgt es einen Einzugsbereich von etwa 350.000 Menschen. Unter dem Motto 'Der Barmherzige Samariter' ist das Ziel des Krankenhauses, den Hilfesuchenden medizinische Hilfe und christliche Nächstenliebe entgegenzubringen – unabhängig von Religion, Einkommen, Geschlecht oder Stammes-